

Allgemeine Geschäftsbedingungen schmizz communicate 360°

Gültig ab 1.3.2021 – Seite 1

Ziff. A – Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen der Einzelfirma schmizz communicate 360 michael schmid (nachfolgend «schmizz» genannt), 8200 Schaffhausen, und dem jeweiligen Auftraggeber.
2. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher oder mündlicher Form erklärt sich der Auftraggeber mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von schmizz einverstanden und verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.
3. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
4. schmizz ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Dritte beizuziehen.

Ziff. B – Offerten

5. schmizz erstellt detaillierte und transparente Offerten aufgrund der vom Auftraggeber erhaltenen Informationen. Änderungen, Ergänzungen oder Mehrarbeiten, welche zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht bekannt, nicht definiert oder nicht voraussehbar waren, werden zusätzlich und nach Aufwand verrechnet. Irrtümer und fehlende Posten bei der Offerte sind für schmizz nicht bindend.
6. Eine Kostenüberschreitung bis 10% ist ohne Rücksprache möglich, bei grösseren Abweichungen wird der Kunde rechtzeitig informiert und das weitere Vorgehen gemeinsam abgesprochen.
7. Mit dem Erhalt der Offerte ist der Auftraggeber über die Stundensätze und/oder Pauschalbeträge bei schmizz informiert. Diese bilden die Basis für Aufträge / Arbeiten nach Aufwand, ebenso für alle Arbeiten gemäss Ziff. 9.

Ziff. C – Vorleistungen zur Projektklärung und Offertstellung, Auftragsbestätigung, Auftragserteilung

8. Der für die Erstellung einer Offerte nötige Aufwand für Besprechungen, Beratung und Konzeption wird nach Projektvolumen wie folgt abgerechnet:
 - Bis Projektvolumen CHF 5'000.- 1 Stunde gratis inbegriffen.
 - Bis CHF 10'000.- 2 Stunden gratis inbegriffen.
 - Danach für jede weitere 10'000.- Projektvolumen 1 zusätzliche Stunde.

Diese Stunden werden dem Auftraggeber nicht verrechnet. Schmizz hat Anspruch darauf, weitergehende Arbeiten, Besprechungen und Beratungen nach Aufwand und zu den in der Offerte festgelegten Ansätzen zu verrechnen, das gilt auch bei Nichterteilung des Auftrags.

9. Eine **Auftragserteilung** seitens Auftraggeber kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Eine Unterschrift ist nicht zwingend nötig. Bestellt der Auftraggeber nach Erhalt der Offerte zusätzliche Arbeiten, die über den obigen Umfang hinausgehen (schriftlich, per E-Mail oder mündlich), so gilt dies ausdrücklich als Auftragserteilung gemäss den Konditionen der Offerte, unabhängig davon, ob eine Auftragsbestätigung seitens schmizz vorliegt oder nicht. Dies gilt insbesondere auch für Beratung, Besprechungen (Meetings, telefonisch, E-Mail), Konzeption, Kreation, Recherchen, vertiefte Ausarbeitung von Offerten und Projekten, etc.
10. Ohne anderlautende Vereinbarung verzichtet der Auftraggeber auf eine **Auftragsbestätigung** seitens schmizz. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit der Auftragserteilung in schriftlicher oder mündlicher Form zur Einhaltung seiner Pflichten gemäss der zugrunde liegenden Offerte bzw. den in diesen AGB aufgeführten Bestimmungen.

Ziff. D – Copyright / Urheberrecht, Vorleistungen, Nutzungsrecht und Eigentum der Arbeiten von schmizz

11. Das **Copyright (=Urheberrecht)** für sämtliche Arbeiten, die für den Auftraggeber erstellt wurden, verbleibt immer bei schmizz. Das gilt insbesondere auch für Konzepte, Projektskizzen, Ideen, Präsentationen, Berechnungen und ähnliche Arbeiten, die schmizz im Sinne einer Vorleistung erbringt. Das Copyright (=Urheberrecht) bei Fotoaufträgen verbleibt immer bei schmizz bzw. bei den jeweiligen Fotografen.
12. Bis zu Vertragsabschluss / Auftragserteilung und Eingang der vollständigen Zahlung ist jegliche Form der **Verwendung und eine Weitergabe an Dritte** – auch auszugsweise oder in abgeänderter Form – nicht gestattet.
13. schmizz überträgt dem Auftraggeber die für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen **zweckgebundenen Nutzungsrechte** an den von ihr geschaffenen Werken zum Nutzungszweck. Eine weitergehende Nutzung ist nicht vorgesehen.
14. Eine weitergehende Übertragung von Nutzungsrechten, insbesondere die **Folgenutzung** über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus sowie die **Nutzung nach Beendigung der Zusammenarbeit**, bedarf der zusätzlichen Vereinbarung und Abgeltung.
15. Jede Form der **Bearbeitung oder Veränderung** durch den Auftraggeber bedarf der Zustimmung von schmizz, ansonsten wird eine Konventionalstrafe gem. Ziff 19 fällig. Von dieser Regelung ausgenommen ist die laufende Aktualisierung von Websites, welche durch den Auftraggeber unterhalten und/oder aktualisiert werden.
16. **Rohdaten und offene Daten nicht inbegriffen:** Der Auftraggeber hat ohne ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf Überlassung und/oder Nutzung der Rohdaten, der Zwischenergebnisse bzw. der **offenen Daten**. Offene Daten sind Dokumente oder Dateien in Grafik-, Bild-, Text-, Web- oder Layout-Formaten, die eine Bearbeitung des Inhaltes zulassen und Vorstufen der endgültigen Leistungen darstellen.
17. **Überlassung von Rohdaten:** Für den Fall, dass der Auftraggeber die Überlassung und/oder Nutzung von Rohdaten bzw. offener Daten eines Auftrags wünscht, gilt folgendes: Als Entschädigung werden 40% der Kosten für das erstmalige Kreieren des Auftrags vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, die Arbeiten weiterhin mit einem Hinweis auf die Urheberschaft von schmizz zu versehen (vgl. auch Abschnitt K, «Werksignierung»).
18. **Nachbau von Arbeiten:** Für den Fall, dass der Auftraggeber Arbeiten von schmizz selber erstellen bzw. nachbauen möchte, ist dazu das schriftliche Einverständnis von schmizz notwendig. Es wird eine Entschädigung in der Höhe von 30% der Kosten für das erstmalige Kreieren des Auftrags vereinbart.
19. **Weitergabe von Arbeiten:** Alle Arbeiten, die schmizz für den Auftraggeber ausführt, sind zu dessen exklusiver Nutzung bestimmt. Der Auftraggeber erhält mit der Bezahlung der entsprechenden Rechnung(en) ein **Nutzungsrecht zum Eigenbedarf**. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Arbeiten in irgendeiner Form an Dritte (auch nicht innerhalb einer Firmengruppe, eines Verbandes, Vereins, Presse o.ä.) weiterzugeben. Besteht ein Interesse Dritter an Arbeiten, die durch schmizz erstellt wurden, dürfen die Arbeiten nur durch schmizz weitergegeben werden. Dabei werden einerseits die Arbeiten selber als auch der Aufwand für die Weitergabe verrechnet.
20. Bis zum vollständigen Eingang der Zahlung gemäss entsprechender Rechnung(en) von schmizz bleiben sämtliche gelieferten Produkte und Arbeiten als Ganzes Eigentum von schmizz. Eine Verwendung von Teilen bei Teilzahlung ist ohne schriftliches Einverständnis von schmizz nicht gestattet.
21. Die widerrechtliche Nutzung, Weiterverarbeitung und/oder Veränderung des geistigen Eigentums von schmizz hat eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 20'000.- zur Folge.

Ziff. E1 – Haftungsausschluss

22. Für sämtliche Kurations- und Produktionsaufträge (z.B. Druckaufträge, Insertionen, Beschriftungen, Online-Werbung, Online Magazine, Online Shop, Mailings, Fotos, Videos, usw.) liegt es in alleiniger Verantwortung des Auftraggebers, vor Erteilung des «Gut zur Produktion» bzw. «Gut zum Druck» die Vorlagen auf inhaltliche und gestalterische Korrektheit zu kontrollieren. Dazu wird der Auftraggeber von schmizz im üblichen Rahmen dokumentiert, mit Mustern, PDF etc. Nach Erteilung des «Gut zur Produktion» / «Gut zum Druck» durch den Auftraggeber ist eine Haftung von schmizz für allfällige Fehler, Korrekturen, Nachbesserungen, Nachdrucke o.ä. ausgeschlossen. Technisch bedingte Abweichungen (z.B. Farbabweichungen im Druck, Papiersorten etc.) sind möglich, schmizz schliesst dafür jede Haftung aus.
23. schmizz schliesst jede Haftung für die Arbeiten von Partnerfirmen oder Drittfirmen (z.B. Druckereien, Hosting-Provider, Software-Hersteller, Content Management System, etc.), sowohl in qualitativer als auch in terminlicher Hinsicht aus.
24. Bei **Termin-/Lieferverzögerung** aufgrund von Verzögerungen oder **Beschädigungen** beim Lieferanten, Transport, Import oder bei der Zustellung sind Haftung und/oder ein Preisnachlass seitens schmizz ausgeschlossen.
25. schmizz setzt originale, qualitativ hochwertige und aktuelle Soft- und Hardware für den Workflow ein. Für Produktionsprobleme, die nachweislich aufgrund von fehlerhafter Software im Workflow bei schmizz und/oder im Zusammenspiel mit der ausführenden Druckerei entstanden sind, sowie für allfällige Kosten aufgrund von Produktionsproblemen oder Produktionsfehlern ist schmizz nicht haftbar.
26. Für Schäden, welche durch die Verwendung von Arbeiten von schmizz entstehen, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
27. Haftungsausschluss im Zusammenhang mit Lieferterminen gemäss / siehe Ziff. H.

Ziff. E2 – Zusätzlicher Haftungsausschluss bei Online-Projekten

28. schmizz schliesst jede Haftung für die Arbeiten von Partnerfirmen oder Drittfirmen (z.B. Hosting-Provider, Software-Lieferanten, Content Management System, Cloud-Diensten etc.), sowohl in qualitativer als auch in terminlicher Hinsicht aus.
29. schmizz kann nicht für Fehlfunktionen oder Ausfälle von Webservern, E-Mails, Formularen, Cloud-Diensten o.ä. oder für durch entsprechende Ausfälle verursachte Schäden oder Folgekosten haftbar gemacht werden.
30. Für Probleme, Fehler und Fehlfunktionen von Software von Onlineprojekten, z.B. Websites, Newsletter, Formulare, Statistik-Tools (z.B. von Google), Cloud-Diensten, Hacker-Angriffen u.ä. sowie daraus resultierende Folgen kann schmizz nicht haftbar gemacht werden. Alle Arbeiten zur Fehlerbehebung (Korrespondenz, Fehlersuche, Troubleshooting / Lösungsfindung, Tests) und zur Wiederherstellung der Funktionalität, wie auch Inanspruchnahme externer Unterstützung durch z.B. entsprechenden Kundendienst oder Spezialisten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
31. Upgrades von Software und Software-Elementen, welche aufgrund von technischen Entwicklungen oder funktionalen Anforderungen nötig werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ausgenommen davon sind definierte Updates im Rahmen von Serviceverträgen, die zwischen dem Auftraggeber und schmizz geschlossen werden.
32. Falls ein Hersteller von Software oder Software-Elementen dessen Lieferung / Verfügbarkeit einschränkt oder einstellt, gehen Arbeiten zur Evaluation und Implementierung einer Alternativlösung zu Lasten des Auftraggebers.

Ziff. F – Bildlizenzen

33. Der Auftraggeber ist für eine korrekte Lizenzierung sämtlicher von ihm veröffentlichten Inhalte, Bilder, Videos usw. verantwortlich.
34. Für Bildmaterial, welches vom Auftraggeber angeliefert wird, obliegt es dessen Verantwortung, die nötigen Lizenzen einzuholen. schmizz geht davon aus, dass angeliefertes Bildmaterial für den gewünschten Verwendungszwecke lizenziert ist und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung in diesem Zusammenhang ab.
35. schmizz setzt für Print und Online lizenziertes Bildmaterial ein. Diese Lizenzen sind je nach Anbieter (Adobe Stock, Shutterstock u.ä.) unterschiedlich ausgestaltet und umfassen in der Regel eine Beschränkung in Auflage (meistens 500'000 gedruckte Exemplare, unbegrenzte Seitenaufrufe online). Es ist möglich, dass Bild über mehrere Jahre so oft verwendet werden, dass dies den Umfang von Standardlizenzen übersteigt und eine erweiterte Lizenz benötigt wird. Die Verantwortung dazu liegt beim Auftraggeber.
36. Von schmizz eingekaufte Bildlizenzen sind nicht übertragbar, das heisst, die Bilder dürfen nur durch schmizz verwendet werden. Falls der Auftraggeber das Bild auch für weitere, selbst erstellte Kommunikationsmittel nutzen möchte, muss die Lizenz vom Auftraggeber selbst gekauft werden.
37. Eine Haftung von schmizz im Zusammenhang mit Lizenzen ist ausgeschlossen.

Ziff. G – Auftragsbestätigung und Zahlungsverpflichtung an Dritte

38. Der Auftraggeber übernimmt die volle finanzielle Verantwortung für die für seinen Auftrag disponierten Arbeiten bei Dritten, im Rahmen der entsprechenden Offerten.
39. Allfällige Vorauszahlungen an Dritte sind durch den Auftraggeber zu leisten. Rechnungen Dritter werden von schmizz auf Wunsch kontrolliert und dem Auftraggeber weitergeleitet. Die Rechnungen Dritter sind entsprechend fristgemäss zu bezahlen. schmizz kann nicht für Zahlungsver säumnisse

seiner Auftraggeber gegenüber Dritten haftbar gemacht werden.

Ziff. H – Lieferfristen und Termine

40. Lieferfristen und Termine für die Erbringung von Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Ansonsten handelt es sich um unverbindliche Lieferziele, die eine effiziente Koordination zwischen den Vertragsparteien ermöglichen sollen. Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, verlängern sich diese automatisch und entsprechend, falls der Auftraggeber eigene Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäss erbracht hat.
41. Überschreitet schmizz eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die schmizz zu vertreten hat, so gerät schmizz erst in Lieferverzug, wenn schmizz eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen ohne Lieferung verstreichen lässt. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, wegen der eingetretenen Verzögerung Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch ist – soweit vorsätzliches Verschulden seitens schmizz vorliegt – der Höhe nach begrenzt auf maximal 5 % der Gesamtvergütung des Auftrags.

Ziff. I – Belegexemplare

42. Von allen durch schmizz konzipierten oder gestalteten Werbemitteln erhält schmizz unaufgefordert und kostenlos je fünf Exemplare als Auftragsbeleg zugestellt. Von dieser Regelung ausgenommen sind besonders kostbare oder in sehr kleinen Mengen hergestellte Werbemittel.

Ziff. J – Eigenwerbung

43. schmizz ist berechtigt, die von ihr realisierten Kommunikationsmassnahmen und Werbemittel in ihren eigenen Werbeaktionen erwähnen, in der Presse veröffentlichen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen, beispielsweise über die Website.
44. schmizz ist berechtigt, von den von ihr realisierten Kommunikationsmassnahmen und Werbemittel auf eigene Kosten Fortdrucke oder zusätzliche Exemplare in beliebiger Menge herzustellen und zum Zweck der Eigenwerbung zu verbreiten. Davon ausgenommen sind Kommunikationsmassnahmen und Werbemittel, die in limitierter Auflage hergestellt oder nur begrenzt verbreitet werden.
45. schmizz ist berechtigt, die von ihr realisierten Kommunikationsmassnahmen und Werbemittel bei Wettbewerben im In- und Ausland einzureichen. Allfällige Wettbewerbspreise fallen ausschliesslich schmizz zu.

Ziff. K – Werksignierung

46. schmizz hat das Recht, die von ihr entworfenen Werke ohne Gegenleistung in sachdienlicher Weise zu signieren.
47. **Printerzeugnisse** werden im Normalfall durch einen diskreten Vermerk auf der Rückseite signiert (z.B. «schmizz communicate 360°»). Wenn die Publikation ein Impressum enthält, sind detailliertere Angaben zu den von schmizz realisierten Arbeiten und allfälligen Fotografen dort aufzuführen. Der Hinweis auf der Rückseite entfällt.
48. Bei der Verwendung von **Fotos**, die von schmizz erstellt wurden, ist der Urheber der Fotos aufzuführen.
49. Auf **Websites** wird der Hinweis «Website by schmizz communicate 360°» im Fussbereich jeder Seite aufgeführt. Zusätzlich werden im Impressum die Arbeiten von schmizz (z.B. Konzeption, Texte, Gestaltung, Programmierung) und die Namen allfälliger Fotografen aufgeführt.

Ziff. L – Verrechnungsgrundsätze, Preise, Honorare, Expresszuschläge

50. Die Preise und Honorare richten sich nach den Verrechnungsgrundsätzen, Tarifen und Pauschalen von schmizz, welche zum Zeitpunkt der Offerte gültig sind. Die darin festgehaltenen Ansätze sowie alle fallweise offerierten Beträge verstehen sich als **Nettopreise**, exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.
51. **Weiterverrechnung von Waren, Dienstleistungen, Drucksachen, Lizenzen** o.ä., die von schmizz für den Auftraggeber eingekauft werden, mit einem Zuschlag von 25% auf den Einkaufspreis. Basispreis für die Verrechnung von Lizenzen sind Einzellizenzpreise. Damit werden die entsprechenden Arbeiten von schmizz für Vorauszahlung, Weiterverrechnung und Zahlungskontrolle abgegolten. Weitere Arbeiten, z.B. Evaluation von Lieferanten, Aufbereitung von Produktionsdaten oder Abwicklung der Produktion sind in diesem Zuschlag nicht inbegriffen und werden separat verrechnet.
52. Für **Expressarbeiten**, die auf Wunsch des Auftraggebers und/oder ohne das Verschulden von schmizz notwendig sind, verrechnet schmizz einen Zuschlag von 50% auf die gültigen Tarife, respektive auf jenen Teil von fallweise offerierten Beträgen, der davon betroffen ist. Als Expressarbeiten gelten alle Arbeiten, die aufgrund von kundenseitigen Terminvorgaben nur mit Express-, Weekend-, Feiertags- und/oder Nachteinsätzen realisiert werden können. Auf den AGB und Offerten von schmizz wird der Auftraggeber auf Expresszuschläge hingewiesen. Diese gelten daher ohne zusätzliche Rücksprache mit dem Auftraggeber bzw. mit der Erteilung eines Expressauftrags als akzeptiert. Dies gilt auch dann, wenn Expressarbeiten auf Grund von Terminzusagen notwendig werden, welche der Auftraggeber gegenüber Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung durch schmizz gemacht hat. Expressarbeiten sind auch dann vollständig und fristgerecht zu bezahlen, wenn der Auftraggeber im Nachhinein die geforderten terminlichen Verbindlichkeiten relativiert.

Ziff. M – Zahlungsmodalitäten: Anzahlung, Stornogebühr, Akonto-Zahlungen, Zahlungsfristen

53. Bei Auftragserteilung ist eine **Anzahlung** in der Höhe von 40 % des Angebots fällig. Bei Auftragsvolumen < CHF 2000.- verzichtet schmizz auf eine Vorauszahlung, ausser bei Neukunden.
54. Tritt der Auftraggeber von einem bereits erteilten Auftrag zurück und ist schmizz mit einem Storno einverstanden, so hat schmizz das Recht, neben den bereits erbrachten Leistungen und tatsächlich aufgelaufenen Kosten eine **Stornogebühr** in der Höhe von 15 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojekts zu verrechnen.
55. Bei Arbeiten, die sich über mehrere Wochen hinziehen, kann schmizz weitere **Akonto-Zahlungen** verlangen oder Teilprojekte abrechnen. Diese Rechnungen sind innert 10 Tagen zahlbar.
56. Alle Rechnungen von schmizz sind rein netto zahlbar und **innert 10 Tagen** fällig. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet, Zahlungsverzug wird unter Anrechnung einer Umtriebsentschädigung und eines marktüblichen Verzugszinses ab Rechnungsdatum nachbelastet.
57. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen dann zurückzubehalten oder zu reduzieren, wenn dies auf Grund einer Beanstandung oder Reklamation erfolgen soll, die von schmizz nicht ausdrücklich gutgeheissen wurde.
58. schmizz behält sich vor, bei Zahlungsverzug oder begründetem Verdacht auf Insolvenz Arbeiten für den Auftraggeber vorübergehend einzustellen und

diese erst dann wieder aufzunehmen, wenn die Zahlungen vollständig geleistet wurden und die für die Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Kapazitäten bei schmizz wieder verfügbar sind.

59. Kommt der Auftraggeber trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist schmizz berechtigt, die Ausstände auf dem Betreibungsweg einzufordern. Die Betreibungsgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
60. Bei Onlineprojekten ist schmizz darüber hinaus berechtigt, die vom Zahlungsverzug betroffenen Projekte (Websites, Newsletters o.ä.) zu deaktivieren und vom Server zu löschen. Nach Begleichung der Ausstände wird das Onlineprojekt wieder hergestellt und aktiviert. Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers

Ziff. N – Teilnichtigkeit, Gerichtsstand

61. Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich gleichartige und rechtlich zulässige Bestimmung.
62. Für alle Rechtsverbindlichkeiten gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schaffhausen.